

Auf einen Blick

Entwurf Änderungsgesetz u. a. zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes

Ausgangslage

Im „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen sowie zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG)“ werden Anpassungen am EnEfG gemacht, um den entsprechenden delegierten Rechtsakt der zugehörigen EU-Richtlinie zu berücksichtigen und um weitere Anpassungen vorzunehmen.

Bewertung

Bitkom begrüßt die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie den fortlaufenden Dialog mit dem BMWK seit der Verabschiedung des EnEfG. Wir unterstützen grundsätzlich dessen Anpassung, um Praxistauglichkeit, Klarheit und EU-weite Harmonisierung zu fördern. Es bestehen jedoch noch notwendige Verbesserungsmöglichkeiten. Folgend werden diese dargelegt.

Kurzüberblick der Vorschläge

▪ Anpassung an den delegierten Rechtsakt

Bitkom unterstützt die Anwendung von Ausnahmen für Rechenzentrumsbetreiber im ersten Berichtszeitraum gemäß dem delegierten Rechtsakt, um technische Schwierigkeiten bei der Datenerfassung zu berücksichtigen und die Harmonisierung sicherzustellen. Zudem bedarf es einer Anpassung der individuellen Veröffentlichungspflicht, um die Rechtskonformität sicherzustellen, da diese im Widerspruch zu EU-Verordnungen steht, die eine vertrauliche Behandlung aller Informationen und wesentlichen Leistungsindikatoren einzelner Rechenzentren vorsehen. Darüber hinaus schafft der delegierte Rechtsakt Klarheit darüber welche Informationen in aggregierter Form veröffentlicht werden sollen. Eine solche mit dem delegierten Rechtsakt harmonisierte Klarstellung sollte auch im EnEfG eingefügt werden.

▪ Notwendige Klarstellungen

Die bereits angekündigte Fristverlängerung für das RZ-Register sollte im EnEfG festgehalten werden. Zusätzlich schlagen wir eine Ergänzung in §15 vor, um den Umgang mit nicht eindeutig zuzuordnenden Verbräuchen zu klären und Schätzungen zu vermeiden.

▪ Weitere Probleme Energieeffizienzgesetz

Die bereits beschlossene Verschärfung des PUE-Wertes ist praktisch nicht erfüllbar. Grenzwerte sollten Faktoren wie Verfügbarkeit, Auslastung und Kühlung berücksichtigen. Zudem wäre eine Fristverschiebung sinnvoll, da laufende Bauvorhaben betroffen sind. Die vorgesehene pauschale Verpflichtung zur Abwärmennutzung ist keine praktikable Lösung und sollte durch eine individuelle Kosten-Nutzen-Bewertung ersetzt werden.

Stellungnahme

April 2024

Entwurf Änderungsgesetz u. a. zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes

Kontext

Seit November 2023 ist das neue Energieeffizienzgesetz (EnEfG) in Kraft, das weitreichende Anforderungen an große Teile der deutschen Wirtschaft enthält. Unter anderem werden Energieeffizienz-, Abwärmenutzungs- und Berichtspflichten für Rechenzentren festgelegt. In einem delegierten Rechtsakt zur zugehörigen EU-Richtlinie vom 14.03.24 wurden diese Berichtspflichten kürzlich konkretisiert. Um diesen Rechtsakt im EnEfG zu berücksichtigen und um weitere Anpassungen vorzunehmen ist nun geplant im Rahmen eines „Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen sowie zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes“ Änderungen am EnEfG vorzunehmen. Aufgrund der Betroffenheit der Rechenzentrumsbranche beschränkt sich diese Stellungnahme auf die Änderungen am EnEfG.

Bewertung

Bitkom begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Teilnahme an der Anhörung. Ebenso lobenswert ist der kontinuierliche Austausch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz mit den betroffenen Branchen seit der Verabschiedung des EnEfG. Grundsätzlich begrüßen wir die Anpassung des EnEfG, um dieses praxistauglicher zu gestalten, Unklarheiten zu beseitigen und eine EU-weite Harmonisierung zu fördern. Es bestehen jedoch noch notwendige Verbesserungsmöglichkeiten.

Anpassung an den delegierten Rechtsakt

Definition Leistungsschwelle

Anstatt der „nicht redundanten elektrischen Nennanschlussleistung“ sollte wie in der EU-Energieeffizienzrichtlinie und im zugehörigen delegierten Rechtsakt die installierte IT-Leistung zur Definition einer Leistungsschwelle für Rechenzentren (RZ) verwendet werden. Nur so ist eine sinnvolle Unterscheidung der RZ nach Kapazität und eine EU-weite Vergleichbarkeit möglich.

Ausnahmen in den ersten Berichtszyklen

Der delegierte Rechtsakt sieht vor, dass RZ-Betreiber im ersten Berichtszeitraum einen oder mehrere der in Anhang II Nummer 1 Buchstaben d, e, h bis l (Gesamtenergieverbrauch, Gesamtenergieverbrauch der IT-Geräte, Gesamtwassereinsatz, Gesamttrinkwassereinsatz, Abwärmenutzung, durchschnittliche Abwärmtemperatur, mittlerer Sollwert der Ansauglufttemperatur der IT-Geräte) und Nummer 1 Buchstaben o bis r genannten wesentlichen Leistungsindikatoren (Gesamtverbrauch an erneuerbaren Energien, Gesamtverbrauch an erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen, Gesamtverbrauch an erneuerbaren Energien aus Strombezugsverträgen, Gesamtverbrauch an erneuerbaren Energien aus erneuerbaren Energien vor Ort) aus technischen Gründen nicht überwachen und erfassen, so kann der RZ-Betreiber diese Informationen nicht berichten, muss allerdings die Gründe dafür erläutern.

In den ersten beiden Berichtszyklen gibt es zudem eine spezielle Regelung für Colocation-Rechenzentrumsbetreiber: Sollten sie nicht in der Lage sein, die erforderlichen Daten für eine ausreichende Berechnung der wesentlichen Leistungsindikatoren gemäß Anhang II Nummer 2 Buchstaben a und b (IKT-Kapazität für Server, IKT-Kapazität für Speichergeräte) zu überwachen und zu erfassen, so müssen sie den prozentualen Anteil der Rechnerraumfläche schätzen und angeben, auf den sich die verfügbaren Daten beziehen, die sie an die Europäische Datenbank übermitteln.

Diese Ausnahmen in den ersten Berichtszyklen sollten auch in Deutschland angewendet werden, um Konformität mit dem Rechtsakt herzustellen.

Vertraulichkeit der Daten

Es muss zwingend eine Anpassung des § 13 EnEFG an den delegierten Rechtsakt erfolgen, um Rechtskonformität herzustellen. EU-Verordnungen haben eine direkte Verbindlichkeit und entfalten eine unmittelbare Gültigkeit in den Mitgliedsstaaten. Die individuelle Veröffentlichungspflicht steht im Widerspruch zu Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu

Umweltinformationen als vertrauliche Informationen. Der Rechtsakt sieht daher vor, dass die betreffenden Mitgliedstaaten alle Informationen und wesentlichen Leistungsindikatoren zu den einzelnen Rechenzentren vertraulich behandeln, da diese die geschäftlichen Interessen der Betreiber und Eigentümer von Rechenzentren berühren. Viele der Indikatoren dürfen daher nicht einer individuellen Veröffentlichungspflicht für einzelne Rechenzentren unterliegen.

Aggregierte Veröffentlichung

Darüber hinaus schafft der delegierte Rechtsakt Klarheit darüber, welche Informationen in aggregierter Form veröffentlicht werden sollen. Darunter fallen:

- Anzahl der meldenden Rechenzentren;
- Verteilung der meldenden Rechenzentren nach Größenkategorien;
- Gesamter Leistungsbedarf für die installierte Informationstechnologie (PDIT) aller meldenden Rechenzentren;
- Gesamtenergieverbrauch (EDC) aller meldenden Rechenzentren;
- Gesamtwassereinsatz (WIN) aller meldenden Rechenzentren;
- Duchschn. PUE/WUE/ERF/REF/ für alle meldenden Rechenzentren im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, durchschnittlicher REF pro Art des Rechenzentrums und durchschnittlicher REF pro Größenkategorie

Eine Klarstellung welche Daten aggregiert veröffentlicht werden, sollte im EnEFG eingefügt werden und mit dem Rechtsakt harmonisiert sein.

Notwendige Klarstellungen

Angekündigte Fristverlängerungen

Die geplante Verschiebung der Frist für den ersten Berichtszyklus an das Energieeffizienzregister für Rechenzentren gemäß §13 EnEFG, die für Rechenzentren ab 500 kW gilt, auf den 15. August 2024, erfordert eine entsprechende Anpassung in §20 (Übergangsvorschrift). Positiv hervorzuheben ist, dass dies bei der Plattform für Abwärme im Entwurf bereits umgesetzt wurde und auch hier mehr Zeit für eine adäquate Vorbereitung gegeben wird.

Information und Beratung im Kundenverhältnis §15

Zur Klarstellung bei nicht eindeutig zuzuordnenden Verbräuchen sollte eine entsprechende Ergänzung eingefügt werden. Vorschlag: „Energieverbräuche, die aus dem Betrieb von technischen Installationen entstehen, die durch mehrere Kunden genutzt und daher nicht direkt zugeordnet werden können, sind von der Informationspflicht ausgenommen. Das betrifft beispielsweise den Stromverbrauch von Klimatechnik sowie den Stromverbrauch von IT-Plattformen, die durch eine Vielzahl von Kunden genutzt werden, wie beispielsweise eine Public Cloud.“ Ansonsten würde es hier zu Schätzungen kommen, die aufgrund mangelnder Vergleichbarkeit

nicht zielführend wären. Derzeit befinden sich bereits internationale Standards in der Entwicklung (z. B. ICT-Standard Greenhouse Gas Protocol). Wir empfehlen, dass sich das Gesetz inhaltlich an diese Standards anlehnt, um eine Vergleichbarkeit in der Branche sicherzustellen. Hierfür wäre eine Implementierungszeit von ca. 1 Jahr angemessen.

Weitere Probleme Energieeffizienzgesetz

Energieverbrauchseffektivität (PUE) §11

Die im EnEFG in letzter Sekunde und ohne Einbeziehung der Stakeholder beschlossene Reduzierung des ohnehin schon anspruchsvollen PUE-Wertes für neue Rechenzentren ab 2026 von 1,3 auf 1,2 reduziert die für Gebäudeinfrastruktur zur Verfügung stehende Energie pauschal um mehr als 30 % und ist praktisch nicht erfüllbar. Ein pauschaler Wert für alle Rechenzentren ist nicht praxistauglich und hängt u. a. von Verfügbarkeit, Auslastung, Kühlkonzept und Kältemittel ab. Die Grenzwerte sollten daher diese Faktoren berücksichtigen, z. B. eine Staffelung nach Verfügbarkeit und eine Mindestauslastung von 60 % beim maximal geforderten PUE-Wert. (siehe [Stellungnahme Verschärfung PUE EnEFG](#) für eine ausführlichere Begründung und Vorschläge). Zudem sind laufende Bauvorhaben betroffen, bei denen Änderungen – auch rechtlich – nicht mehr möglich sind. Eine Verschiebung der Frist für neue Rechenzentren auf 2028 wäre daher angemessen.

Anteil an wiederverwendeter Energie (ERF) §11

Die Nutzung von Abwärme der Rechenzentren ist sinnvoll, aber ohne entsprechende Abnehmer und die erforderlichen Infrastrukturen ist die vorgesehene pauschale Verpflichtung zur Abwärmenutzung keine tragfähige Lösung. Die vorgesehenen ERF-Werte sind in der Praxis kaum erreichbar und hängen maßgeblich von der Abnahme durch den angeschlossenen Wärmenetzbetreiber ab. Zudem schränken sie die Ansiedlungsmöglichkeiten der für die Digitalisierung und digitale Souveränität Deutschlands unabdingbaren Rechenzentren ein. Daher sollte auf pauschale Werte verzichtet werden und stattdessen eine Kosten-Nutzen-Bewertung, die der Individualität und Komplexität der Fälle gerecht wird, eingesetzt werden. Zudem sollen Rechenzentren konzeptionell auf eine Abwärmenutzung vorbereitet sein. Die tatsächliche Installation, z. B. eines Wärmetauschers, ist erst dann sinnvoll, wenn die tatsächlich abgenommene Wärmeleistung feststeht.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Kilian Wagner | Referent für nachhaltige digitale Infrastrukturen
T +49 151 14824861 | k.wagner@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Rechenzentren

Copyright

Bitkom 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.